



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (297)

Zu Spät! - Teil 2

Um sich von der Masse der Heiratswilligen abzusetzen, werden bisweilen sehr ungewöhnliche Wünsche gegenüber dem Standesamt geäußert. Da der Staat bei der Eheschließung quasi die Monopolstellung einnimmt, muss die Trauung (streng) nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen und Dienstanweisungsverordnungen verlaufen. Es bleibt daher wenig Platz für exzentrische Eigenarten der Verlobten. Vielmehr muss der Hoheitsakt nach Willen des Gesetzgebers in einem Rahmen stattfinden, welcher der rechtlichen und gesellschaftlichen Bedeutung der Ehe gerecht wird.

Denn nach dem Personenstandsgesetz soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form vorgenommen werden, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht. Welche Form noch würdig genug ist, obliegt grundsätzlich der Ermessensentscheidung des Amtsträgers. Inwieweit sich die Eheschließenden und die Hochzeitgesellschaft in ihrer Kleidung der Forderung nach einer würdigen Form anpassen, wird der Standesbeamte grundsätzlich ihrer Beurteilung überlassen müssen. Nur ein grob ungebührlicher Aufzug wird daher zurückgewiesen werden. Wer dennoch meint, sich im Adamskostüm das Ja-Wort geben zu müssen, läuft Gefahr, abgewiesen zu werden.

Der Ort der Eheschließung ist grundsätzlich das Dienstgebäude des Standesamts. Doch gibt es natürlich auch Gemeinden, die alternative (externe) Orte anbieten. So ist es teilweise möglich, in einem Trauzimmer in einem Schloss, in einer Burg oder in einer anderen attraktiven Liegenschaft zu heiraten. Hieraus kann aber keinesfalls ein Recht abgeleitet werden, überall getraut zu werden. Nach einer Entscheidung des Amtsgerichts (AG) Cottbus besteht kein Anspruch auf eine Eheschließung unter freiem Himmel. Ebenfalls kommt nach Ansicht des AG Schöneberg eine gerichtliche Anweisung, die Eheschließung in einem Flugzeug während eines Rundflugs vorzunehmen, nicht in Betracht. Von einem Staatsdiener kann daher nicht verlangt werden, sich zusammen mit den Eheleuten aus einem Flugzeug zu stürzen, um im freien Fall den Bund fürs Leben zu schließen. Auch wenn derartiges im Ausland gang und gäbe sein mag, hört hierzulande die grenzenlose Freiheit in aller Regel vor dem Trauzimmer auf.

Nur aus wichtigen Gründen kann die Ehe auch an einem anderen Ort, wie zum Beispiel am Krankenbett geschlossen werden. Bei Gefahr in Verzug ist der Standesbeamte sogar hierzu verpflichtet. Wird die Ehe nicht rechtzeitig geschlossen, kann der überlebende Verlobte Amtshaftungsansprüche geltend machen. Insoweit hat das Oberlandesgericht Düsseldorf festgestellt, dass dem Standesbeamten gegenüber den Verlobten die Amtspflicht obliegt, diesen in Fällen dringender Todesgefahr eine unverzügliche Ehe-

schließung zu ermöglichen. Vorliegend hatte eine Dame mittleren Alters beabsichtigt, ihren 87 Jahre alten Verlobten zu heiraten, den sie zwei Jahre zuvor kennen gelernt hatte. Zu einer Eheschließung kam es aber nicht mehr, da der Bräutigam zuvor verschied. Am Morgen des Todestages ging es dem Betreffenden bereits sehr schlecht, so dass dieser selbst auf eine eilige Trauung drängte. Es wurde daher telefonischer Kontakt zu dem Standesbeamten aufgenommen, der sich bereit erklärte, die Heirat um 15:00 Uhr desselben Tages am Krankenbett in Gegenwart des behandelnden Hausarztes durchzuführen. In den Mittagsstunden verschlechterte sich der Gesundheitszustand des Lebensgefährten überraschend schnell, so dass vergeblich versucht wurde, den Amtmann früher herbeizuholen. Da dieser auf die Schnelle aber nicht verständigt werden konnte, nahm der Hausarzt auf Drängen der Verlobten eine Art „Nottrauung“ vor, die natürlich keine rechtliche Wirkung entfalten konnte. Kurz nach der symbolischen Zeremonie verstarb der Greis, bevor der Standesbeamte an seinem Krankenbett erschienen war. Die „verhinderte Witwe“ vertrat die Ansicht, dass der Beamte auf seine Mittagspause hätte verzichten oder aber hätte sicherstellen müssen, dass er während seiner Abwesenheit erreichbar sein würde. Aufgrund einer vermeintlichen Pflichtverletzung machte sie gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen den Schaden geltend, der ihr durch die Nichtvornahme der Eheschließung entstanden war. Bei einer Heirat wäre sie Alleinerbin ihres verstorbenen Lebensgefährten geworden und zudem – so die Klagebegründung weiter – in den Genuss einer Hinterbliebenenrente gekommen. Der Senat stellte zwar klar, dass der Staat dafür sorgen müsse, dass in Notsituationen eine Eheschließung möglich sei. Denn durch die Nottrauung sollten den Verlobten, die ernstlich die Ehe miteinander eingehen wollten, auch die Möglichkeit eröffnet werden, dem überlebenden Verlobten mit der Ehe verbundenen Vorteile zukommen lassen zu können. Doch konnte die Besagte nicht beweisen, dass dem Standesamt eine große Dringlichkeit mitgeteilt worden war, die zu einem sofortigen Handeln hätte Anlass geben müssen. Wenn der behandelnde Arzt – so das Urteil – als ausgewiesener Fachmann keinen früheren Termin für erforderlich halte, könne der Standesbeamte als medizinischer Laie, der die Verfassung des erkrankten Verlobten nicht besser beurteilen könnte, hierauf vertrauen. Das Gericht lehnte demzufolge eine Amtspflichtverletzung ab, so dass die „Unverheiratete“ leer ausging.

Die „ürvorteilte“ Dame wird sicherlich aus dem Vorfall ihre Lehre gezogen haben. Nicht ohne Grund heißt es: Schaden macht klug, aber zu spät!

Rechtsanwalt
Thomas Lauinger

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmaßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de